Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausü konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorsch in Samoa, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Juli 1901 ab gilt im Schutzgebiete von Samoa die deutsche Reichsmarkwährung.

§ 2.

Von diesem Zeitpunkt an gelten als gesetzliche Zahlungsmittel die Zwanzigmarkstücke, Zehnn stücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke, Fünfpfennigstücke, Zwelpfen stücke und Einpfennigstücke.

§ 3.

Außerdem werden die nachstehenden nichtdeutschen Goldmünzen als gesetzliche Zahlungsm angenommen und es wird ihr Werthverhältniß zur Reichsmark, wie folgt, bestimmt:

1 Pfund Sterling englisch	= 20,42	Mark,
10 Schilling	= 10,21	=
20 Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika	= 83,80	=
10 = = = = = = ...	= 41,90	=
5 = = = = = = ...	= 20,95	=
$2^1/_2$ = = = = = = ...	= 10,45	=

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, für die einzelnen vorstehend aufgeführten Goldmünzen anderes Werthverhältniß festzusetzen, zu welchem sie als gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen sind.

§ 4.

Andere als die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Münzen gelten von dem Inkrafttreten dies Verordnung ab nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Jedoch werden englische Silbermünzen und sol der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Dauer von zwei Jahren von den öffentlichen Kassen d Schutzgebietes mit der Maßgabe in Zahlung genommen, daß der Schilling gleich einer Reichsmark, d Silber-Dollar gleich vier Reichsmark gerechnet werden.

Die öffentlichen Kassen sind nicht verpflichtet, von demselben Einzahler bei einer Zahlung mehr als 20 Schilling oder 5 Silber-Dollar anzunehmen.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, die Frist, innerhalb welcher diese Silbermünzen von den öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden, bis auf höchstens zwei Jahre zu verlängern. Dem Gouverneur bleibt weiter vorbehalten, ein anderes Werthverhältniß, nach welchem diese Silbermünzen in Zahlung zu nehmen sind, festzusetzen.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Annahme der durch diese Verordnung als gesetzliche Zahlungsmittel und für die Dauer der Einlösungsfrist als einlösbar bezeichneten Münzen findet auf durchlöcherte, auf anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf nachgemachte oder verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 6.

Echte Reichsmünzen, welche infolge längeren Umlaufs und durch Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, Reichsgoldmünzen jedoch nur, sofern ihr Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, werden von den öffentlichen Kassen des Schutzgebiets zum vollen Werth angenommen, aber nicht verausgabt, sondern auf Rechnung des Reichs eingezogen.

Apia, den 15. Juni 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(gez.) Solf.

Instruktion für die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes Samoa.

In Ausführung der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung, ergeht folgende Instruktion an die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes:

§ 1.

Gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen sind anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

Ewiger Bund